# **A**BFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB

### Main-Tauber-Kreis



# Merkblatt zur Entsorgung von

# "Bodenaushub"

#### **Abfallschlüssel**

17 05 03 \* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten)

17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 \* fallen)

20 02 02 (Boden und Steine)

#### Was ist Bodenaushub?

Natürliche Böden bestehen aus verwittertem Gestein mit unterschiedlichen Anteilen an organischer Substanz (Humus). Humus entsteht aus den in und um den Mineralboden befindlichen abgestorbenen pflanzlichen und tierischen Stoffen sowie deren organischen Umwandlungsprodukten. Abgesehen von organischen Auflagehorizonten und Bewuchs ist die organische Substanz im obersten Bodenhorizont (Ah-Horizont) angereichert. Je nach Bodenart können im Ah-Horizont Humusgehalte von <1% bis ca. 8% enthalten sein (höhere Werte nur bei stark humusreichen Böden). Enthalten die Böden Wurzelbestandteile können diese Werte noch deutlich überschritten werden. In Siedlungsbereichen werden häufig aufgefüllte Böden mit bodenfremden Bestandteilen, wie Bauschutt, Kriegstrümmerschutt, Schlacken u. a. angetroffen. Bei Bodensanierungsarbeiten fallen Böden an, die nutzungsbedingte Verunreinigungen, wie z.B. Mineralöle, Schwermetalle u. a. Schadstoffe enthalten.

# Wo fällt Bodenaushub an?

Bodenaushub fällt bei Bauvorhaben, Erdarbeiten und Bodensanierungen an.

#### **Problembeschreibung**

Fallen bei Erdarbeiten oder Bodensanierungen belastete Böden mit Schadstoffgehalten an, die einer Verwertung außerhalb von Deponien entgegen stehen, müssen für eine Entsorgung auf Deponien der Klassen I und II auch die Zuordnungswerte für Glühverlust oder TOC nach DepV, Anhang 3, Tabelle 2 eingehalten werden. Böden weisen einen natürlichen organischen Anteil auf. Der organische Gehalt des Bodens kann, z.B. bei Auffüllungen, zusätzlich durch bodenfremde, organische Bestandteile erhöht sein und zu Überschreitungen der Zuordnungswerte für Glühverlust oder TOC nach DepV, Anhang 3, Tabelle 2 führen. Aufgrund der Überschreitungen für die organischen Gehalte müssten solche Böden thermisch behandelt oder auf Sonderabfalldeponien abgelagert werden. Das Gefährdungspotential der Böden wird nicht durch den organischen Gehalt, sondern durch den Gehalt an Schadstoffen bestimmt.

Eine thermische Behandlung von Bodenaushub bzw. eine Einstufung als gefährlicher Abfall ausschließlich wegen des organischen Gehalts ist daher i. d. R. nicht angemessen.

# Wo kann Bodenaushub entsorgt werden?

- ungelasteter Bodenaushub
  Kann auf den Erddeponien entsorgt werden. Die Kriterien der DepV, Anhang 3,
  Tabelle 2 sind einzuhalten.
- belasteter Bodenaushub Kann unter den entsprechenden, vorgenannten Vorraussetzungen auf der Kreismülldeponie Heegwald entsorgt werden. Die Kriterien der DepV, Anhang 3, Tabelle 2 sind einzuhalten.

#### Was muss beachtet werden?

Bereits beim Planen von Bauvorhaben sollten Architekt und Bauherr darauf achten, dass so wenig Aushubmaterial wie möglich anfällt. Verbleibendes Aushubmaterial sollte an Ort und Stelle bei der Gestaltung der Außenanlagen eingesetzt oder an anderen geeigneten Plätzen sachgerecht verwendet werden. Aufschüttungen bzw. Ablagerungen sind im Vorfeld der Baumaßnahme unbedingt mit dem Bauamt der jeweiligen Gemeinde abzustimmen.

- Nicht verunreinigter Bodenaushub kann ohne analytische Kontrolle auf Deponien abgelagert werden. Verunreinigter Bodenaushub kann, ggf. nach Vorbehandlung, entsprechend den für die Verunreinigungen maßgeblichen Zuordnungswerten auf Deponien der Klasse 0, I, II und III entsorgt werden. Im Main-Tauber-Kreis kann verunreinigter Bodenaushub ausschließlich auf der DK II – Deponie Heegwald in Wertheim - Dörlesberg abgelagert werden.
- Eine analytische Bestimmung des Glühverlustes oder des TOC ist nur bei bodenfremden organischen Bestandteilen (Holz, Kunststoffe und dergl., z. B. bei Altablagerungen) erforderlich, soweit diese nicht vor der Ablagerung abgetrennt werden.
- Sofern es sich bei den bodenfremden Bestandteilen um Materialien handelt, die in einem anderen Steckbrief (z.B. Gießereialtsand) behandelt werden, kann im Hinblick auf die Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit auf die darin gemachten Aussagen zurückgegriffen werden.
- Bei Zweifeln über die Zusammensetzung des Bodens sind zusätzliche Untersuchungen und Bewertungen erforderlich.
- In Schadensfällen (z. B. durch Verkehrsunfälle verunreinigtes Bodenmaterial) kann auf eine Untersuchung des Bodenmaterials verzichtet werden, wenn durch plausible Abschätzung belegt werden kann, dass die Zuordnungswerte für z. B. Glühverlust, TOC und lipophile Stoffe eingehalten werden.